

Änderungskommentar BSO 2024

Passtellen

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

25. Februar 2024

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

Diese Ausgabe stellt die wichtigsten BSO-Änderungen zusammen, die für die Arbeit einer Passstelle aus Sicht der Technischen Kommission relevant sind. Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.

§ 46

Nr. 1 Bisher gab es immer ein Problem mit Jugendpässen und den Unterschriften der Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten). Die bisherige Forderung, dass alle Sorgeberechtigten unterschreiben sollen, diente dazu, die Vereine davor zu schützen, in familienrechtliche Streitigkeiten hineingezogen zu werden. Um sicherzugehen, dass hinterher nicht irgendein Sorgeberechtigter kommt und sagt, der Spieler hätte nie spielen dürfen, weil er sein Einverständnis nicht gegeben habe, sollten beide Sorgeberechtigten unterschreiben.

Dieses Vorgehen war zwar zur Absicherung geeignet, aber nicht sonderlich praktikabel, und zwar gerade in den Fällen, in denen es nötig war, weil es bereits zu Streitigkeiten zwischen den Sorgeberechtigten gekommen war. Damit wurden die Vereine u. U. dennoch in die familiären Streitigkeiten hineingezogen, im *worst case* zum Schaden des Spielers. Daher wird nun auf einen Passus zurückgegriffen, der sich im medizinischen OP-Bereich bewährt hat und inzwischen auch höchststrichterlich abgesegnet wurde.

Demzufolge erklärt ein Sorgeberechtigter, der allein unterschreibt, mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht oder er im Einverständnis mit dem anderen Sorgeberechtigten handelt. Damit ist der Verein vor den familiären Streitigkeiten weitgehend geschützt.

Natürlich lösen sich damit nicht alle Probleme in Luft auf. Zusammen mit der Änderung bei der Passverlängerung (vgl. § 47) sollten aber die Fälle, die sich zuungunsten der jugendliche Spieler auswirken, seltener und der Aufwand der Vereine geringer werden.

§ 47

Jugendpässe Die Unterschrift der Sorgeberechtigten ist im Rahmen der Passverlängerung nur noch bei geschäftsunfähigen Spielern (unter 7) notwendig.

Beschränkt geschäftsfähige Spieler (7–17) können rechtskräftige Verträge schließen, wenn diese ihnen nur Vorteile bringen. Eine Passverlängerung ist ein solcher Vertrag. Die Nachteile – wie sie durch die Teilnahme am Spielbetrieb entstehen können – haben die Sorgeberechtigten bereits beim ursprünglichen Passantrag akzeptiert und durch konkludentes Handeln (Weiterführen der Vereinsmitgliedschaft) bestätigt. Infolgedessen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten entbehrlich.

Am Ende benötigt diese sowieso nur der Verein, um sich abzusichern. Der Verband kann nur prüfen, ob überhaupt eine Unterschrift auf dem Antrag ist, aber nicht, ob diese von einem oder beiden Sorgeberechtigten stammt. Dennoch soll der Verein natürlich die Sorgeberechtigten über die Passverlängerung informieren.

Einreichen in Kopie Der Verlängerungsantrag kann in Zukunft in Kopie (Scan) bei der Passstelle eingereicht werden. Es ist, wie gesagt, der Verein, in dessen Interesse die originale Unterschrift liegt, um im Falle des Falles eine Zustimmung nachweisen zu können; die Passstelle kann nur prüfen, ob etwas wie eine Unterschrift drauf ist, dafür reicht der Scan. Zum Schutz der Vereine vor sich selbst sind diese verpflichtet, das Original aufzubewahren.

Passliste: Frist Die Frist 15.12. für die Passverlängerung per Passliste ist sinnvoll – es geht darum, die Vereine zu motivieren, die Lizenzierungsvoraussetzungen zum Lizenzantragdatum zu erfüllen –, jedoch weichen bereits einige Verbände davon ab. Daher können Verbände nun abweichende Fristen festlegen – was auch frühere einschließt.

Passliste: nur 5x Um Karteileichen gelegentlich aus-sortieren zu können, soll die Passverlängerung ohne eigenhändige Unterschrift zukünftig nur vier Mal in

Folge erfolgen, d. h. alle fünf Jahre sollte man eine Unterschrift vorweisen können. Natürlich kann man auch das umgehen, indem man die Unterschrift fälscht, aber so verzweifelt werden wohl hoffentlich die wenigsten sein.

Rein praktisch kann das auch in der Weise erfolgen, dass alle fünf Jahre von allen Spielern ein unterschriebener Verlängerungsantrag gefordert wird. Das hätte den Charme, dass sowohl die Vereine als auch die Passstelle kein Buch darüber führen müssen, wie oft ein Pass ohne Unterschrift verlängert wurde.

Da die Verhältnisse in den Landesverbänden jedoch sehr unterschiedlich sind, wollte die Technische Kommission hier keine Vorschriften machen. In kleinen Landesverbänden dürfte der genannte Vorschlag problemlos umsetzbar sein, ab einer gewissen Größe dürfte der Arbeitsaufwand im jeweils fünften Jahr aber unerträglich hoch werden. Daher soll die Möglichkeit bestehen, eine der jeweiligen Situation angemessene Lösung zu finden.

Weitere Möglichkeiten wären bspw. jedes Jahr ein Fünftel der Vereine zur Verlängerung mit Unterschrift aufzufordern, etwa nach Alphabet oder Region, oder ein Fünftel der Spieler oder nach Ligen oder Altersklassen usw. usf. Oder eben tatsächlich Buch zu führen, wer wie oft bereits verlängert wurde. Bei den analogen Pässen ist letzteres sogar einfacher zu lösen über die Anzahl der Stempelfelder.

Daraus erschließt sich auch, warum diese Regelung neu eingeführt wird: Sie ist Folge davon, dass digitale Pässe unbegrenzt verlängert werden können. Analoge Pässe waren schon praktisch in ihrer Verlängerbarkeit beschränkt.

§ 51

Die Passagen zu GFL/GFL2 und zu anderen Ligen einander angeglichen. Der Unterschied zwischen den Ausstellungsfristen für GFL/GFL2 und denen der anderen Ligen ist nur (noch), dass es bei GFL/GFL2 einen Stichtag 31.7. gibt, alle anderen Ligen sich aber nach dem Zeitpunkt des letzten Spiels der regulären Saison richten.

D. h. in allen unteren Ligen kann jeder in Relegations- oder Playoffspielen usw. antreten, dessen Spielerpass spätestens am Tag des letzten Pflichtspiels vor der Postseason ausgestellt wurde (was je nach Spielplan auch innerhalb der Liga zwischen den Mannschaften erheblich abweichen kann), in GFL/GFL2 muss der Spielerpass spätestens am 31.7. ausgestellt worden sein.

Die Technische Kommission möchte darüber hinaus klarstellen, dass die Regelung ausdrücklich „ausgestellt werden“ lautet, nicht „beantragt werden“! Das bedeutet, dass der Pass am 31.7. final fertiggestellt worden sein muss. Es ist nicht zulässig, am 31.7. einen Pass-

antrag unvollständig einzureichen und erst später bei Bedarf fehlende Unterlagen nachzureichen und damit die Passausstellung auszulösen. Dieses Vorgehen dient der Umgehung der Regelung und ist folglich BSO-widrig, obgleich von manchen Passstellen so praktiziert. Es wurde in der Kommission diskutiert, ob die Regelung an diese Praxis angepasst werden sollte. Die Kommission hat sich mehrheitlich dagegen ausgesprochen. Nur für den Fall, dass das Fristversäumnis nicht den Verein trifft, etwa weil der 31.7. auf einen Sonntag fällt oder die Passstelle aus anderen Gründen am 31.7. nicht arbeitet, aber der Passantrag *fristgerecht* und *vollständig* eingereicht war, kann die Technische Kommission einen Grund zur Kulanz erkennen. Zu einem vollständigen Passantrag gehört ggf. auch die genehmigte ITC/PTC.

Es kann auch nicht mit § 62 (Spiele werden vor Freigabe auf die Wechselsperre angerechnet) argumentiert werden, denn in diesem Paragraphen wird ausdrücklich nicht auf die *Ausstellung* des Passes, sondern den „*Eingang* des vollständigen Passantrages“ abgestellt. Es handelt sich schlicht um eine völlig andere Regelung.

D. h. ein Pass, der nicht auf der Liste steht, die bis zum 7.8. an die Wettkampfkommision geschickt werden muss, ist (vorbehaltlich § 16) ungültig. Ebenso ist unzulässig, einen Spielerpass auszustellen bevor die Freigabe des abgebenden Vereins vorliegt. Summa summarum: Die Praxis, Pässe „auf Halde“ zu legen, ist unzulässig!

Wer sich Spieler in Reserve halten will, muss für diese rechtzeitig einen Pass beantragen und ausgestellt bekommen. Dies sollte durch den Entfall der ITC-Kontingenzierung auch keine größere Schwierigkeit darstellen. Sollte ein ITC-Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden können, weil ein Spieler noch im Ausland spielt, ist das kein Grund, diese Regelung zu umgehen, sondern genau der Sinn der Regelung!

§ 52

Die ausgestellten Pässe für Lizenzligamannschaften sowie deren unteren Mannschaften und der A-Jugend-Mannschaften sind nun nur noch zweimal jährlich statt monatlich an die Wettkampfkommision zu senden. Dies erfolgt am besten durch Versendung an den Vorsitzenden, Sportdirektor Florian Langer, f.langer@afvd.de oder sportdirektor@afvd.de.

Die Stichtage sind der 28.2. und der 31.7., es gibt jeweils eine Woche Zeit, die Listen zusammenzustellen und zuzusenden. Sie ergeben sich daraus, dass am 1.3. die Saison beginnt und so wenigstens einmal die Mindestpasszahlen objektiv geprüft werden können und ab dem 1.8. (vorbehaltlich § 16) keine Pässe mehr für GFL/GFL2-Mannschaften ausgestellt werden dürfen.

Im Bedarfsfall kann die Wettkampfkommision jeder-

zeit die Passlisten anfordern.

§ 58

- Um eine Wettbewerbsverzerrung durch unterschiedliche Handhabungen in den Landesverbänden zu vermeiden, wird klargestellt, dass die Passobergrenze in der GFL Juniors angewendet werden muss. Es dürfen also maximal 80 Pässe für ein GFL Juniors-Team ausgestellt werden. Da sowieso nur 50 Spieler pro Spieltag zulässig sind, sollte das ein Luxusproblem bleiben.
- Klarstellung: Zurückgegebene und entwertete Pässe zählen nicht zur Gesamtzahl, über die hinaus keine Pässe mehr ausgestellt werden können. Die bisherige Formulierung war missverständlich.
Beachte: Die Entwertung eines Passes wird erst zum übernächsten Spiel (also *nach* dem nächsten Spiel) wirksam. Erst dann kann ein neuer Pass ausgestellt werden.
- Auf Wunsch der Bundesjugendsprecher wurden zudem die Pässe aufrückender Jugendspieler aus der Summe der Gesamtpässe herausgenommen. Für aufrückende Jugendspieler können also auch dann noch Pässe für die Erwachsenenmannschaft ausgestellt werden, wenn die doppelte Mindestpasszahl bereits erreicht ist.

§ 60a

Nr. 4 Spieler müssen nun von sich aus bei einer Passbeantragung auf einen bereits bestehenden Pass hinweisen! Dies dient dazu, dass sich ein Spieler, der trotz verlängertem Pass gewechselt hat und durch Verschweigen des anderen Passes eine Wechselsperre umgangen hat, im Nachhinein schlechter herausreden kann. Natürlich kann er immer noch behaupten, von dem Pass nichts gewusst zu haben. Der abgebende Verein muss jedoch das Gegenteil nachweisen können, da er verpflichtet war, den Spieler über die Passverlängerung zu informieren.

Nr. 6 Neu eingefügt aus § 61 Nr. 3 alt. Da die Voraussetzung für eine Wechselsperre im Normalfall der Wechsel des Vereins (nicht der Mannschaft) ist, handelt es sich bei dieser Regelung nicht um einen Entfall der Wechselsperre, sondern um die Verhängung einer solchen, obwohl kein Vereinswechsel vorliegt.

Konkret ging es in der bestehenden Regelung um den Wechsel von der ersten in die zweite Mannschaft. Diese ist bis einschließlich 1.4. sanktionsfrei möglich, danach wird eine Wechselsperre verhängt.

Neu hinzugekommen ist die Wechselsperre für Spieler, die während des laufenden Spielbetriebs ihrer Mannschaft in eine andere Mannschaft des Vereins wechseln

wollen. Diese Regelung liegt in der Logik des § 16, der einen Wechsel ohne Sperre erst nach Abschluss des Spielbetriebes vorsieht.

Spielbetrieb bedeutet nach § 86 bereits das einmalige Spielen gegen eine andere Mannschaft. Daher beginnt die Wechselsperre bereits während der Vorbereitung zu greifen, wenn das erste Freundschaftsspiel gespielt wurde.

§ 61

Nr. 2 Keine Wechselsperre mehr, wenn das Team vor dem ersten Spiel zurückgezogen wird. Nach dem ersten Spiel (auch Freundschaftsspiel) ändert sich nichts.

§ 64

Diese Vorschrift setzt die Wechselsperrenregelungen auch für Spieler in Kraft, die von außerhalb des AFVD zu einem AFVD-Team wechseln (vgl. § 72).

Im ersten Absatz wurden nur editorische Änderungen vorgenommen.

Der zweite Absatz ist neu eingefügt und kehrt die Beweislast um: Ein Spieler, der nach dem 1.3. wechselt und die Wechselsperre vermeiden möchte, muss nachweisen, dass er keine Spielberechtigung außerhalb des AFVD nach dem 1.3. hatte. Bisher musste die ITC-Stelle ermitteln, ob die Spielberechtigung nach dem 1.3. noch bestand, was einen erheblichen Mehraufwand bedeutete.

Nachgewiesen werden kann z. B.:

1. Die Spielberechtigung ist vor dem 1.3. abgelaufen, da das Ende der Liga, in der der Spieler spielberechtigt war, vor dem 1.3. lag. Hier reichen Quellen, die das Datum, zu dem die Liga beendet wurde, erkennen lassen.
2. Läuft ein aktueller Spielbetrieb in der fraglichen Liga, aber die letzte Spielberechtigung hat für die vorige Saison bestanden und ist spätestens am 28./29.02. abgelaufen, kann z. B. eine Kopie des Spielerpasses vorgelegt werden, wenn aus diesem das Ablaufdatum direkt oder indirekt hervorgeht. Direkt bedeutet, dass das Ablaufdatum auf dem Spielerpass steht, indirekt kann bspw. darin bestehen, dass aus dem Pass hervorgeht, dass er für die Saison des Vorjahres ausgestellt wurde und diese Saison spätestens mit dem 28./29.02. endete. Eine andere Möglichkeit wäre die Auskunft einer Verbandsstelle des abgebenden Nationalverbandes, dass am 1.3. oder später keine Spielberechtigung mehr bestand.

Andere Nachweise sind ebenso möglich, solange sie objektiv überprüfbar bzw. aus neutraler Quelle stammen

und klar erkennen lassen, dass ab dem 1.3. keine Spielberechtigung außerhalb des AFVD mehr bestand. Die reine Behauptung des Spielers oder die Versicherung seines ehemaligen Vereins reichen hingegen nicht.

§ 66

- E-Pässe müssen nicht per Post verschickt werden, um sie entwerten zu lassen.
- Klarstellung: Die Entwertungsfrist „zum übernächsten Spiel“ gilt nur bei einer reinen Entwertung. Diese Regelung soll verhindern, dass die Anzahl der nötigen Atteste für den Nachweis einer Spielabsage kurzfristig künstlich reduziert wird.

Wird der Pass aber eingeschickt, um einen neuen Pass für denselben Spieler in einer anderen Mannschaft desselben Vereins ausstellen zu lassen, wird die Entwertung unmittelbar mit der Ausstellung des neuen Passes wirksam.

Gegebenenfalls greift die Wechselsperre nach § 60a Nr. 6. Sie beginnt aber sofort, nicht erst nach dem nächsten Spiel der abgebenden Mannschaft.

§ 68

Doppelte Staatsbürgerschaft („double passport“)

- Klarstellung in Fußnote, was der Text schon immer bedeutet hat: Damit ein Spieler unter die Ausländerregelung fällt, darf er keinen EU-Pass (inkl. der weiteren aufgezählten Staaten) haben.

Wer einen EU-Pass hat, ist kein Ausländer im Sinne der BSO.

Entsprechend brauchen ihn die weiteren Absätze nicht zu interessieren, selbst wenn er zudem die us-amerikanische Staatsbürgerschaft und College-Football-Erfahrung besitzt.

Einen „double passport“ gibt es nicht im Sinne der Ausländerdefinition der BSO. Es ist immer klar geregelt, welche Staatsbürgerschaft sich durchsetzt.

Sobald ein Spieler einen europäischen Pass hat, darf er diese Staatsangehörigkeit bei der Passbeantragung nutzen und braucht keine andere anzugeben.

- Wichtig ist jedoch, dass er die Staatsangehörigkeit *tatsächlich* besitzt. Gegebenenfalls muss er der Passstelle nachweisen, dass er diese Staatsangehörigkeit besitzt; die Passage, dass die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn der Spieler im Begriff ist, eine europäische Staatsangehörigkeit zu erwerben, ist wegen mangelnder Eindeutigkeit der Regelungsabsicht gestrichen worden.

- Zudem ist eine Passstelle nun verpflichtet, die Staatsangehörigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, wenn sie Informationen erlangt (aus welcher Quelle auch immer), die Zweifel an der auf dem Antrag angegebenen Staatsangehörigkeit begründen.

Sie kann dazu Verbands offizielle beauftragen. Am einfachsten dürfte sein, den Hauptschiedsrichter des nächsten Spieles mit der Überprüfung gemäß § 50 zu beauftragen.

Entfall der Kennzeichnungspflicht (Streichung des „A“ durch Passstelle)

Der einzige verbliebene Fall, dass die Passstelle selbst das „A“ aberkennen kann, ist der kennzeichnungspflichtige Jugendspieler, der bereits drei Jahre in Deutschland gespielt hat. Dazu muss der Verein die entsprechenden Nachweise vorlegen (Pässe, Spielberichtsbögen).

Die Aberkennung des „A“ bei Flüchtlingen/Asylbewerbern führte zu sehr unterschiedlichen Handhabungen durch die Passstellen. Da die Anzahl der Fälle auch deutlich zurückgegangen zu sein scheint, wurde die Passage gestrichen. Natürlich bleiben die bisherigen Feststellungen durch die Passstellen bestehen.

Betroffene Spieler, die nun nicht mehr von der Passstelle das A gestrichen bekommen können, können natürlich einen Aberkennungsantrag an die Wettkampfkommision richten.

Ausnahmen Hier gab es gravierende Änderungen. Die bisherigen Ausnahmeregelung war sehr unklar formuliert und führte zu Unmut bei der Wettkampfkommision, da kein Kriterium mehr erkennbar war, nach dem die Ermessenentscheidung zu treffen war. Die Regelungsabsicht war schlicht nicht mehr klar.

Zudem haben Vereine ähnliche Beschwerden vorgebracht, dass es doch eigentlich nicht darum gehen könne, möglichst gut die Lücken dieser Regelung auszunutzen zu können – oder sie konnten nicht nachvollziehen, nach welchen Kriterien die Wettkampfkommision eigentlich entscheide.

Daher wurde eine Neubestimmung nötig. Die Mehrheitsmeinung der AG aus AFVD-, GFL- und Landesverbandsvertretern wollte zu einer strengeren Regelung zurück, wie sie in früheren Jahren bestand.

Entsprechend werden nun wieder die vier Staatsangehörigkeiten der USA, Mexikos, Kanadas und Japans genannt, für die es im Grunde keine Ausnahmen mehr geben soll. Dabei ist es unerheblich, ob noch eine andere als die genannten vier Staatsangehörigkeiten vorliegt. Der Spieler, der in Besitz einer dieser Staatsangehörigkeiten ist, muss diese angeben, solange er nach der Definition von Nr. 1 Ausländer im Sinne der BSO ist

(also keinen europäischen Pass hat).

Zudem ist nicht gewünscht, dass Spielern anderer Nationalität, die in einem dieser Länder ausgebildet wurden, das A aberkannt wird.

Dabei ist es u. a. aus rein praktischen Nachweisgründen unerheblich, in welcher Form diese Ausbildung stattfand und wie lange. Es reicht, im jeweiligen Bildungssystem gewesen zu sein, unabhängig davon, ob eine besondere Ausbildung im Football oder überhaupt im Sport stattfand.

Denn eine entsprechende Behauptung, dass kein Football dort gespielt worden sei, wäre kaum zu widerlegen, insbesondere bei Namen, die etwas häufiger sind. Umgekehrt ist es fast nicht möglich, etwas nachzuweisen, was nicht der Fall ist.

Um in Zukunft noch eine Aberkennung der Kennzeichnungspflicht erhalten zu können, muss der Spieler nachweisen, dass er keine der vier genannten Staatsangehörigkeiten besitzt und niemals in einem der genannten Bildungssysteme war. Auch dies ist schon schwierig genug. Er muss also zumindest eine andere Staatsangehörigkeit angeben oder seinen Status als Staatenloser nachweisen können sowie auf dem Antragsbogen unterschreiben, dass er keine der vier Staatsangehörigkeiten besitzt. Darüber hinaus muss er glaubhaft machen können, nicht im Bildungssystem eines dieser Staaten gewesen zu sein. Dies kann z. B. durch die Vorlage seines Bildungsweges geschehen, der durch Schulzeugnisse oder andere Dokumente untermauert wird. Dabei hätte ein Nordkoreaner natürlich von vornherein weniger Nachweispflichten als ein Australier.

Für Staatsangehörige der vier genannten Länder kommt nur ein Härtefallantrag in Frage, d. h. eine Konstellation, bei der man davon ausgehen kann, dass die Regelung anders geschaffen worden wäre, wenn der konkrete Fall berücksichtigt worden wäre. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein Spieler zwar die entsprechende Staatsangehörigkeit hat, aber in Deutschland geboren und aufgewachsen ist, ohne jemals an einer amerikanischen High School gewesen zu sein. Er muss also die von der BSO getroffene Annahme widerlegen, dass ein Staatsangehöriger auch im jeweiligen Bildungssystem zumindest zeitweise ausgebildet wurde.

Logik der Regelung: Ist der „A“-Spieler gut genug, dass man ihn in einer höheren Liga einsetzen will, hat er zurecht das A, weil er dafür eine bessere Ausbildung haben muss als eine europäische Spieler; sonst würde man ihn ja nicht für eine höhere Liga einsetzen wollen. Spielt er aus Spaß an der Freud in einer unteren Liga, dürfte das A bei neun zur Verfügung stehenden Rosterslots niemanden stören.

Der Rest ist dünn gesät. Nur dafür ist die Ausnahme-

regelung gedacht. Es kann aber nicht um eine Einzelfallgerechtigkeit gehen, die letztlich nur die Grundregel unanwendbar macht.

Bestandsschutz Spieler, die nach der BSO 2023 oder früher eine A-Aberkennung erhalten haben, haben für 2024 zunächst Bestandsschutz. Freilich kann eine solche Aberkennung nach wie vor jederzeit widerrufen werden. Gemeint ist, dass die Wettkampfkommission zunächst darauf verzichtet, alle Ausnahmen zu widerrufen. Dies kann aber – je nach Ergebnis der Evaluierung der Regelung – für 2025 anders ausfallen.

Falschangaben In den letzten Jahren ist es auch zunehmend zu Falschangaben gekommen ist. Darunter gab es auch absolut dreiste, in denen mehrjährige Collegeerfahrung verschwiegen wurde. Daher werden drakonische Strafen bei Missbrauch der Möglichkeit, eine Ausnahme zur Kennzeichnungspflicht zu erlangen, verhängt.

Dabei unterscheidet die BSO zwischen Falschangaben, die vor Erteilung der Ausnahme erkannt werden, und solchen, die erst danach bekannt werden.

Vor der Erteilung der Ausnahme werden Falschangaben nach § 146 Nr. 4 Bstb. d) mit 400 € bestraft.

Nach Erteilung der Ausnahme führt die Falschangabe zusätzlich dazu, dass der Spielerpass eingezogen und entwertet wird. Der Spieler selbst wird für 12 Monate gesperrt.

Diese Konsequenzen sind dem Spieler von seinem Verein vor der Beantragung vor Augen zu führen. Spieler und Verein haften gemäß § 56 jeweils selbst für die Falschangaben.

§ 71

Die Beschränkung von A-Spielern in Jugendmannschaften geht wohl auf einen einzigen Vorfall zurück, in dem eine Jugendmannschaft mit amerikanischen Importspielern auflaufen wollte.

Solange der sich nicht wiederholt, gibt es keinen Grund, die Zulässigkeit von A-Spielern in der U19 zu beschränken.

Um aber eine solche Wiederholung unwahrscheinlicher zu machen, gilt dies nicht für 20-Jährige. In der GFL J gibt es also weiterhin die Beschränkung, dass ein Spieler des ältesten Jahrgangs nicht kennzeichnungspflichtig sein darf.

Die Regelung ist nicht mehr auf den *Geburtsstag*, sondern auf das *Geburtsjahr* bezogen. D. h. 2024 darf ein 2005 geborener kennzeichnungspflichtiger Spieler in der GFL J eingesetzt werden (egal, ob er am 1.1. oder 31.12.2005 geboren wurde), ein 2004 Geborener nicht.

§ 72+73

Die Regelungen zu internationalen Wechseln wurden komplett überarbeitet. Der Paragraph 73 ist dadurch überflüssig geworden, die §§ 74 und 74a entsprechend neu als § 73 und 74 nummeriert worden.

- Im wesentlichen wird nun auf die IFAF-Regularien für internationale Wechsel verwiesen.
- Entsprechend sind alle Unterschiede zwischen europäischen und außereuropäischen Wechseln entfallen.
- Ebenso wird nicht mehr zwischen professionellen und sonstigen Ligen unterschieden.
- Demzufolge entfällt auch die Reamateurisierung.
- Entfallen ist zudem das ITC-Kontingent.
- Neu ist, dass nun auch Wechsel zwischen AFVD und ELF nach diesen Regelungen vollzogen werden. Zu vereinzelt speziellen Sonderregelungen siehe unten.

ITC/SD/PTC ITC und SD sind die Abkürzungen für die Formulare der IFAF (International Transfer Card bzw. Self Declaration), PTC die für das Formular zum Wechsel zwischen AFVD und ELF (Player Transfer Card).

ITC-Kontingent Die Beschränkung auf 10 ITC pro Mannschaft war durch diverse Sonderregelungen und Umgehungsmöglichkeiten sowieso unwirksam. Auswirkung in der Praxis werden nicht erwartet, wohl aber Arbeitserleichterungen sowohl beim AFVD als auch in den Vereinen, die nun nicht mehr versuchen müssen, Spieler zu finden, mit denen die Kontingentierung umgangen werden kann.

Sollten wider Erwarten die ITC-Zahlen der Bundesligisten explodieren (d. h. merklich auf und über 20 ansteigen, was der Spitzenwert in der Saison 2023 war), muss gegebenenfalls für 2025 nachgesteuert werden.

Nr. 1 Definition Jeder Wechsel in den AFVD hinein oder aus ihm hinaus ist ein internationaler Wechsel.

Es gibt also nur noch zwei mögliche Arten von Wechseln:

1. innerhalb des AFVD zwischen zwei Vereinen, die Mitglied in einem Landesverband des AFVD sind, und
2. zwischen einem Verein, der Mitglied ist, und einer Mannschaft, die nicht Mitglied des AFVD ist.

Damit ist die Unklarheit bezüglich der ELF geklärt, die irgendwo im Graubereich der bisherigen Formulierungen

anzusiedeln war. Diese gingen von anderen Nationalverbänden bzw. von Ausland aus, was die Schwierigkeit mit sich brachte, dass die deutschen ELF-Franchises nicht erfasst waren. Die jetzige Definition nimmt Formulierungen der BSO („in den Spielbereich des AFVD hinein“) auf, streicht aber alle Verweise auf Ausland oder andere Nationalverbände.

Wechsel aus der ELF sind damit generell ITC-pflichtig. Näheres siehe unten, zu Nr. 5.

Ebenso wäre ein Wechsel zwischen einem Verein, der neugegründet und noch nicht Mitglied im AFVD ist, und einem Verein, der Mitglied ist, als internationaler Wechsel zu betrachten. Da aber die IFAF-Regularien an der Spielberechtigung anknüpfen, hat die Definition für diesen Fall in der Praxis keine Folgen: Ein wechselnder Spieler kann keinen Spielerpass in diesem Verein gehabt haben. Daher ist, wie in allen anderen Fällen auch, auf die letzte Spielberechtigung zurückzugehen, um festzustellen, ob es sich um einen internationalen Wechsel handelt oder nicht.

Beachte: Auch ein Wechsel aus einem Nicht-IFAF-Verband ist ITC-pflichtig. So sehen es (cum grano salis) auch die IFAF-Regularien vor. Allerdings kann in die andere Richtung niemand das Nicht-IFAF-Mitglied dazu zwingen, das ITC-Verfahren anzuwenden. Hier besteht eine in der Unabhängigkeit des betreffenden Nationalverbands begründete und allenfalls durch bilaterale Verträge zu behebende Lücke.

Nr. 2 Die Wechselsperre für internationale Wechsel wird bereits in § 64 definiert. Nur hier aber findet sich der Verweis auf die Möglichkeit, sich von einer internationalen Wechselsperre freizukaufen.

Nr. 3 Sanktionen für Wechsel ohne ITC-Verfahren sehen bereits die IFAF-Regularien vor.

Darüber hinaus wird hier bestimmt, dass bei einem Wechsel aus dem AFVD heraus der Spielerpass ungültig wird, sei es durch Erteilung einer Spielberechtigung in einem anderen System oder mit der faktischen Spielteilnahme.

Nr. 4 Die Pflicht, dass ein Neuanfänger ohne deutsche Staatsbürgerschaft eine Self Declaration abgeben muss, mit der er erklärt, dass er noch nie eine Spielberechtigung besessen hat, ergibt sich aus den IFAF Transfer Regulations, sollte aber aus Gründen der Transparenz auch in der BSO zu finden sein.

Streng genommen handelt es sich bei Neuanfängern nicht um einen Internationalen Wechsel, denn sie haben ja noch nie eine Spielberechtigung besessen. Um aber zu vermeiden, dass sich Spieler mit der Behauptung, sie hätten noch nie gespielt und bräuchten daher keine ITC, dem ITC-Verfahren entziehen, sind Spieler ohne deut-

sche Staatsbürgerschaft dazu verpflichtet, bei der ersten Beantragung eines Spielerpasses das Self Declaration-Formular bei der ITC-Stelle des AFVD einzureichen, die daraufhin die Angaben prüft.

Davon zu unterscheiden ist die kostenpflichtige Self Declaration, die nach längerer Pause (mindestens zwei volle Kalenderjahre) als vereinfachtes ITC-Verfahren mit demselben Formular wie bei Neuanfängern angewendet wird. Hier muss dann natürlich angegeben werden, wann und wo zuletzt eine Spielberechtigung bestand.

Vgl. auch FAQ internationale Wechsel: https://www.afvd.de/wp-content/uploads/sites/2/downloads/FAQ-internationale%20Wechsel_2024.pdf.

Nr. 5 ELF-Wechsel Wechsel aus der ELF sind nun als internationale Wechsel definiert (s. o.). D. h. ITC-Pflicht besteht unabhängig von einer Vereinbarung mit der ELF. Jedoch hat sich die ELF darauf eingelassen, eine Wechselregelung mit dem AFVD nach dem Vorbild der IFAF zu schaffen.

Die Regelungen folgen im wesentlichen den IFAF-Regularien, beinhalten aber vereinzelt über diese hinausgehende Sonderregelungen. Diese bestehen darin, dass

1. auch die ELF eine Wechselsperre nach AFVD-Vorbild verhängen wird und
2. ein Wechsel zwischen Ende Juli und dem GFL-Bowl nicht durchgeführt wird.

Letzteres gilt auch für untere Ligen. Damit soll verhindert werden, dass nach dem Ende der ELF-Saison Spieler von dort in die unteren Ligen der AFVD-Landesverbände strömen und infolgedessen dort den Wettbewerb verzerren, da sie in der GFL/GFL2 nach dem 31.7. keinen Spielerpass mehr erhalten können. Die Lücke zwischen dem German Bowl und dem Saisonende ist bereits erkannt und wird geschlossen werden.